



Pet 4-19-07-7125-037794

75365 Calw

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auch Individualreisenden den kostenlosen Rücktritt bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielland zu ermöglichen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das Fehlen einer solchen Regelung im Verhältnis zu den Regelungen des Pauschalreiserechts eine Ungleichbehandlung der Individualreisenden darstelle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 78 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine vom Reisenden gebuchte (Flug-)reise zum einen der Gegenstand einer Pauschalreise und damit Teil einer



Gesamtheit von verschiedenen Reiseleistungen, zum anderen aber auch individuell vom Reisenden mit einem Luftfahrtunternehmen als Einzelleistung vereinbart worden sein kann. Je nachdem welche Form der Leistung vereinbart wurde, finden unterschiedliche nationale wie unionsrechtliche Regelungen Anwendung. Beim Pauschalreisevertrag und beim individuellen (Luft-)Personenbeförderungsvertrag handelt es sich insofern um zwei unterschiedliche Rechtsregime, die weder in Bezug auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, noch in Bezug auf ihre rechtliche Handhabung vergleichbar sind.

Beide Rechtsregime sind maßgeblich durch unterschiedliche Rechtsakte der Europäischen Union geprägt. Insbesondere das Rücktrittsrecht nach § 651h Absätze 1 und 3 BGB im Pauschalreisevertragsrecht, welches eine Entschädigung des Reiseveranstalters beim Rücktritt des Reisenden ausschließt, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, steht im engen Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen („Pauschalreiserichtlinie“). Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Reiseland ist dabei ein zentrales Indiz für das Vorliegen solcher unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände. Für den individuellen (Luft-)Personenbeförderungsvertrag sieht der europäische Gesetzgeber dagegen keine vergleichbare Regelung vor.

Dennoch kennt auch das (Luft-)Personenbeförderungsvertragsrecht, welches sich auf nationaler Ebene nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 631 ff. BGB) richtet, verschiedene Kündigungsmöglichkeiten für den Reisenden. Danach kann der Fluggast den Beförderungsvertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB bis zu Erbringung der Beförderungsleistung jederzeit und gemäß § 648a Absatz 1 Satz 1 BGB fristlos aus wichtigem Grund kündigen.



Kündigt nun der Fluggast den individuell vereinbarten (Luft-)Personenbeförderungsvertrag aufgrund einer vom Auswärtigen Amt ausgesprochenen Reisewarnung für das Zielland nach § 648 Satz 1 BGB, bleibt das Luftfahrtunternehmen jedoch gemäß § 648 Satz 2 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu fordern. Das Luftfahrtunternehmen muss sich dabei allerdings dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Aufhebung des Beförderungsvertrags an Aufwendungen erspart oder was es durch anderweitige Verwendung der frei gewordenen Kapazität erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. In diesem Zusammenhang wird seitens der Luftfahrtunternehmen oftmals ein Tarif angeboten, bei dem – im Gegenzug für einen vergünstigten Flugpreis – eine Kündigung nach § 648 BGB durch Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam ausgeschlossen wird. Insofern kann der Fluggast vielmals selbst bestimmen, ob er das Risiko der Veränderung der Flugumstände zu tragen bereit ist oder nicht. Wenn dem Reisenden also bei der Buchung ein niedriger Flugpreis wichtiger gewesen ist als sein Kündigungsrecht, wählte er bewusst das Risiko, seinen oft im Voraus gezahlten Flugpreis nicht zurückzuerhalten und er kann die Erstattung auch nicht billigerweise verlangen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz in § 648a Absatz 1 Satz 1 BGB auch eine fristlose Kündigung aus „wichtigen Grund“ vor. Ein wichtiger Grund ist gemäß § 648a Absatz 1 Satz 2 BGB dann gegeben, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ob eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielland einen solchen „wichtigen Grund“ darstellt, erscheint jedoch in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft:

Bei der Auslegung, was ein wichtiger Grund ist, sind die in § 314 Absatz 1 BGB entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Daraus folgt, dass grundsätzlich die Kündigungsgründe im Risikobereich des Kündigungsgegners, mithin also des Luftfahrtunternehmens, liegen müssen. Dies ist bei Reisewarnungen des Auswärtigen



Ambes aber gerade nicht der Fall. Kann der Kündigungsgrund – wie hier – keiner Risikosphäre zugeordnet werden, kommt eine fristlose Kündigung gemäß § 648a BGB nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Falls man unter Berücksichtigung des aktuellen Covid-19-Geschehens einen solchen Ausnahmefall annehmen will, muss die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses weiterhin, unter Abwägung der Interessen des Fluggastes und der Interessen des Luftfahrtunternehmens, unzumutbar sein. Die Bewertung, wann von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist, obliegt dabei allein der Rechtsprechung. Sollte die Rechtsprechung bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielland von einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ausgehen, wird der (Luft-)Personenbeförderungsvertrag mit Wirkung ex nunc – also mit Wirksamwerden der Kündigung – beendet. Der Reisende wäre nur noch verpflichtet, den Teil der Beförderungsleistung zu bezahlen, der bis zur Kündigung aus wichtigem Grund bereits erbracht wurde. Sollte der Reisende vor der Kündigung den vollen Flugpreis schon im Voraus beglichen haben, kann er das Zuviel gezahlte vom Luftfahrtunternehmen zurückfordern.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist der Unmut der Individualreisenden nachvollziehbar, wenn diese sich bei Bekanntwerden von Reisewarnungen – wie im Zusammenhang mit dem aktuellen Covid-19-Geschehen – nach verbindlicher Buchung nicht mehr ohne Fortbestehen ihrer Kostentragungspflicht vom Vertrag lösen können.

Der Ausschuss hält das Anliegen deshalb auch für geeignet, die Erforderlichkeit einer Problemlösung unionsrechtlich zu prüfen, und empfiehlt daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.